ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Bertuleit, Achim; Binne, Wolfgang

Article — Digitized Version

Zum Vergleich von Renten- und Pensionsbesteuerung: Eine Erwiderung auf einen Beitrag von Norbert Andel

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Bertuleit, Achim; Binne, Wolfgang (1997) : Zum Vergleich von Renten- und Pensionsbesteuerung: Eine Erwiderung auf einen Beitrag von Norbert Andel, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Nomos, Baden-Baden, Vol. 77, Iss. 6, pp. 345-350

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/137491

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Achim Bertuleit, Wolfgang Binne

Zum Vergleich von Renten- und Pensionsbesteuerung

Eine Erwiderung auf einen Beitrag von Norbert Andel

In der Januarausgabe 1997 des WIRTSCHAFTSDIENST veröffentlichten wir einen Beitrag von Professor Norbert Andel unter dem Titel „Die Reform der Rentenbesteuerung ist schon lange überfällig!"[1]. Dazu eine Erwiderung von Dr. Achim Bertuleit und Dr. Wolfgang Binne und eine abschließende Stellungnahme von Professor Norbert Andel.

Norbert Andel setzt sich in seinem Beitrag intensiv mit unserer Untersuchung zum verfassungsrechtlichen Handlungsbedarf auf dem Gebiet der einkommensteuerlichen Behandlung von Renten und Pensionen[2] auseinander. Im Ergebnis stellt er fest, unser methodisches Vorgehen sei nicht geeignet, unsere These zu stützen, daß die Differenz zwischen den Nettobeträgen für Rentner und Pensionäre in den meisten Fällen seit 1980 – dem Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur unterschiedlichen Besteuerung von Renten und Pensionen[3] – geringer geworden ist und deshalb ein verfassungsrechtlicher Handlungsbedarf nicht besteht (S. 28).

Andel untermauert diesen Befund mit einer Reihe von Berechnungen, die – so seine Einleitung des entsprechenden Kapitels – „einen Eindruck davon ... vermitteln (sollen), in welchem Ausmaß die Ertragsanteilsbesteuerung den steuerpflichtigen Anteil der Rente zu niedrig ausweist" und wie groß die damit verbundene „Begünstigung im Vergleich zum Versorgungsfreibetrag für einen Pensionär" ist (S. 25). Um das wahre Ausmaß des einkommensteuerlichen Vorteils der Ertragsanteilsbesteuerung zu ermitteln, sei es – so Andel – notwendig, einen Vergleich mit der einkommensteuersystematisch korrekten Behandlung der Renten vorzunehmen, was wir versäumt hätten (S. 30). Für korrekt hält er es, bei Rentenbeginn die Summe der aus versteuertem Einkommen geleisteten Arbeitnehmerbeiträge durch die mittlere Lebenserwartung zu teilen, den sich so ergebenden Betrag in konstanter Höhe als steuerlichen Freibetrag für den betroffenen Rentenbezieher festzusetzen und diesen „Rentenfreibetrag" mit dem den Pensionären gewährten Versorgungsfreibetrag zu vergleichen (S. 21, 24). Im folgenden sollen die wesentlichen Kritikpunkte Andels auf ihre Stichhaltigkeit (I.-IV.) und sein eigener Vergleichsansatz auf seine Tragfähigkeit (V. und VI.) hin untersucht werden.

Dr. Wolfgang Binne, 42, ist Leiter des Referates „Grundsatzfragen des Systems sozialer Sicherheit" beim Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) in Frankfurt am Main; Dr. Achim Bertuleit, 38, ist Mitarbeiter in diesem Referat und Referent im Büro der Geschäftsführung.

Stichhaltigkeit der Gegenargumentation

I. Wenn sich Andel überrascht zeigt, daß wir unseren Vergleichsberechnungen nicht das Jahr 1970 zugrundegelegt haben, da schließlich „das Bundesverfassungsgericht nur für 1969 und 1970 die Vereinbarkeit der relevanten einkommensteuerlichen Bestimmungen mit dem Grundgesetz testiert" habe, ist ihm der Wortlaut des Beschlusses von 1980 entgegenzuhalten. Dort heißt es: „Die Gesamtregelung (genügte) auch 1969/1970 und in der Folgezeit noch den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 GG; sie nötigt deshalb nicht dazu, im gegenwärtigen Zeitpunkt die unterschiedliche Besteuerung für verfassungwidrig zu erklären."[4] Diese Feststellung bezieht sich mindestens auf die Rechtslage bis 1975, dem Zeitpunkt der letzt-

[1] N. Andel: Die Reform der Rentenbesteuerung ist schon lange überfällig!, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 77. Jg. (1997), H.1, S. 21-28.

[2] A. Bertuleit, W. Binne: Handlungsbedarf wegen verfassungswidriger Ungleichbehandlung von Pensionären gegenüber Rentnern bei der Besteuerung? – Nettorenten und Nettopensionen im Vergleich –, in: Deutsche Rentenversicherung (DRV), 7/1996, S. 416-452; dies.: Zunehmende Diskrepanz zwischen Renten- und Pensionsbesteuerung? – Nicht nur eine Erwiderung auf G. Schröder, in: Deutsche Steuer-Zeitung (DStZ) 17-18/1996, S. 537-550.

[3] BVerfGE 54, 11-39.

[4] BVerfGE 54, 11, 37.

instanzlichen Entscheidungen der Finanzgerichtsbarkeit, nach unserer Auffassung aber auch auf die Rechtslage bis 1980, den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

II. Gegen unsere Argumentation, daß sich heute ein größeres Ausmaß an steuerlicher Ungleichbehandlung von Renten und Pensionen als im Jahr 1980 – dem Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – rechtfertigen läßt, weil aufgrund der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Eigentumsschutz sozialversicherungsrechtlicher Positionen auch der auf den Arbeitgeberbeiträgen beruhende Teil der Rente als Auszahlung eigenen Vermögens anzusehen ist, macht Andel geltend, daß dies einer einkommensteuersystematischen Überprüfung nicht standhalte, weil die Arbeitgeberbeiträge in vollem Umfang steuerfrei bleiben (S. 22). Diesem Argument liegt als Prämisse das Korrespondenzprinzip in jener Lesart zugrunde, wonach jedes Lebenseinkommen einer Person einmal besteuert werden muß.

Zum einen basiert aber der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1980 auf einer anderen Prämisse, weil es den Grundgedanken der Ertragsanteilsbesteuerung für zutreffend hält, wonach die aus den Arbeitnehmerbeiträgen – und nunmehr auch den Arbeitgeberbeiträgen – fließenden Teile der Rente Auszahlung eigenen Vermögens sind. Nicht die Substanz des Vermögens, nämlich Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge, sondern nur der Ertrag des Vermögens unterliegt nach dieser Konzeption der Besteuerung. Das Bundesverfassungsgericht hat also seinem für die Frage der Verfassungswidrigkeit der unterschiedlichen Besteuerung von Renten und Pensionen entscheidenden Beschluß gerade nicht das von Andel herangezogene finanzwissenschaftliche Korrespondenzprinzip, sondern das Konzept der Ertragsanteilsbesteuerung zugrunde gelegt.

Zum anderen ist die von Andel verfochtene Interpretation des Korrespondenzprinzips auch keineswegs zwingend. Seiner Meinung nach müßten grundsätzlich „Renten ... in der Phase des Zuflusses voll besteuert werden, auch soweit sie den Rückfluß von Beiträgen darstellen, sofern diese aus unversteuertem Einkommen geleistet worden sind (Korrespondenzprinzip der nachgelagerten Art)". Diese Auffassung überfrachtet das Korrespondenzprinzip mit einer intertemporalen Besteuerungsverpflichtung[5]. Das Korrespondenzprinzip besagt aber grundsätzlich nur, daß der Nehmer zu versteuern hat, was der Geber von der Bemessungsgrundlage abziehen darf, und daß umgekehrt der Nehmer nicht zu versteuern braucht, was der Geber nicht abziehen darf[6].

Dieser Grundsatz garantiert bei der interpersonellen Einkommensübertragung eine Besteuerung und verhindert gleichzeitig eine Doppelbesteuerung. Er kann aber nicht ohne weiteres auf den Einkommenstransfer zwischen verschiedenen Lebensphasen ein und derselben Person – die späteren Alterseinkünfte beruhen auf eigenen früheren Vorsorgeaufwendungen – übertragen werden. Das Korrespondenzprinzip kann vielmehr intertemporal lediglich verhindern, daß dasselbe Einkommen doppelt besteuert wird. Es kann hier aber nicht zu einer Besteuerungspflicht führen. Andernfalls wäre das Korrespondenzprinzip nicht mit dem verfassungsrechtlich fundierten Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit[7] zu vereinbaren. Das aus diesem Grundsatz abzuleitende Gebot, die indisponiblen Rentenversicherungsbeiträge in der Erwerbsphase in vollem Umfang steuerfrei zu stellen, darf nicht durch die Postulierung eines Gebots der Besteuerung in der Rentenbezugsphase unterlaufen werden. Es gibt kein Prinzip, wonach eine verfassungsrechtlich gebotene Steuerfreistellung später wieder entzogen werden muß.

III. Gegen unseren Hinweis auf zwischenzeitliche gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Gebiet des Einkommensteuerrechts, die die Divergenzen in der Besteuerung von Renten und Pensionen abgemildert haben, wendet Andel ein, es sei irreführend, die Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 564,– DM auf 2 000,– DM ins Feld zu führen, weil in diese 2 000,– DM der Weihnachtsfreibetrag (600,– DM) und der Arbeitnehmerfreibetrag (480,– DM) mit eingegangen seien (S. 23). Dies ist zwar richtig, ändert aber nichts an der Tatsache, daß die Pensionäre einen zusätzlichen Freibetrag in Höhe von 356,– DM in An-

[5] Vgl. dazu D. Birk: Rentenversicherung und Steuerrecht, in: VDR, F. Ruland (Hrsg.): Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung (HDR), Neuwied 1990, S. 347-356, Rz. 25; W. Heine: Ertragsanteil- oder Teilbesteuerung gesetzlicher Renten? – Zum Verhältnis von Besteuerung und Eigentum –, in: Deutsche Rentenversicherung (DRV) 6-7-8/1988, S. 401-435, 402; H. Zitzelsberger: Reformüberlagerungen zur Besteuerung der Alterseinkommen – Anmerkung zum Gutachten der Sachverständigenkommission Alterssicherungssysteme –, in: Deutsche Steuer-Zeitung (DStZ), 19/1984, S. 467-475, 472; W. Schmähl: Teilbesteuerung versus Vollbesteuerung von Renten – Konzeptionelle Überlegungen zur Neugestaltung der steuerlichen Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Alterseinkünften, in: Deutsche Rentenversicherung (DRV) 3-4/1986, S. 101-128, 106 ff.; eingehend dazu neuerdings W. Heine, H. Rische: Die „Petersberger Steuervorschläge" – Zur aktuellen Diskussion der Rentenbesteuerung –, in: Die Angestelltenversicherung (DAngVers), 3/1997, S. 101-115, 104

[6] P. Kirchhof in: P. Kirchhof, H. Söhn: Einkommensteuergesetz Kommentar, Bd. 1, Stand November 1996, § 2 Rz. A 189.

[7] BVerfGE 61, 319, 343 f.; 66, 214, 223; 60, 82, 86; vgl. dazu auch K. Tipke, J. Lang: Steuerrecht – Ein systematischer Grundriß, 13. Auflage, Köln 1991, S. 57 ff.

spruch nehmen können, der den Rentnern nicht zusteht. Für irreführend hält es Andel des weiteren, daß wir die zweimalige Erhöhung der Ertragsanteile seit 1980 als Maßnahme zur Verringerung des Besteuerungsabstands anführen, ohne die Verlängerung der Lebenserwartung als Motiv des Gesetzgebers zu nennen (S. 23). Entscheidend für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der unterschiedlichen Besteuerung von Renten und Pensionen sind indes nicht die Motive des Gesetzgebers, sondern die objektive Wirkung des Gesetzes, die hier darin besteht, die noch bestehenden Divergenzen zumindest etwas abgemildert zu haben.

IV. Andel ist der Meinung, wir seien deshalb nicht problemadäquat vorgegangen, weil unser Ergebnis nicht nur die Änderung von Normen reflektiere, auf die sich der Beschluß des Bundesverfassungsgericht von 1980 bezog, sondern auch eine Fülle anderer Bestimmungen, zum Beispiel aus dem Versicherungsrecht (S. 28). In unseren Berechnungen hätten wir zudem mit dem Arbeitnehmerfreibetrag, dem Werbungskostenfreibetrag, dem Sonderausgabenpauschbetrag, dem Vorsorgepauschbetrag, dem Höchstbetrag der Vorsorgepauschale, den Vorsorgeaufwendungen (Gesamthöchstbetrag), dem allgemeinen Tarif-, dem Alters-, dem Haushalts-, dem Weihnachts- und dem Versorgungsfreibetrag sowie der Einführung eines Beitrages der Rentner für die Kranken- und Pflegeversicherung viele andere Aspekte einbezogen, die damals gar nicht zur Diskussion gestanden hätten (S. 23).

Diese Behauptung ist zumindest teilweise falsch. Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1980 nimmt in der Begründung explizit auf die „Sonderausgabenhöchstbeträge“[8], die „Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben”[9], den „Tariffreibetrag von 840,– DM“[10], also den Haushaltsfreibetrag, den „Altersfreibetrag“[11] und den „Versorgungsfreibetrag“[12], Bezug. Der Versorgungsfreibetrag soll die Gleichbehandlung der vollbesteuerten Pensionen mit den ertragsanteilsbesteuerten Renten herstellen und muß schon aus diesem Grunde in die Untersuchung einbezogen werden, was Andel bei seinen Vergleichsberechnungen im übrigen auch selbst getan hat. Ob eine verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigende Diskrepanz zwischen der Ertragsanteilsbesteuerung der Renten und der Vollbesteuerung der Pensionen besteht, läßt sich nicht ermitteln, ohne auch andere von der Bemessungsgrundlage abzuziehende Beträge in die Vergleichsberechnungen einzustellen. So hat beispielsweise der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 2 000,– DM für Pensionäre die Wirkung eines zusätzlichen Freibetrages im Vergleich zu dem den Rentnern zustehenden Pauschbetrag für Werbungskosten von lediglich 200,– DM. Daß in den Arbeitnehmer-Pauschbetrag der frühere Weihnachts- und der Arbeitnehmerfreibetrag eingeflossen sind (S. 22 f.), ändert daran nichts. Die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Pensionen läßt sich also verfassungsrechtlich nicht – wie dies bei Andel geschieht – an Hand eines isolierten Vergleichs zwischen Versorgungsfreibetrag und fiktivem Rentenfreibetrag bewerten.

Andel ist auch der Ansicht, die von uns von der Bruttorente abgezogenen Beiträge der Rentner zur Kranken- und Pflegeversicherung hätten nichts mit der anzustrebenden einkommensteuerlichen Gerechtigkeit zu tun, vielmehr müsse die Einführung einer finanziellen Beteiligung der Rentner an ihrer Krankenversicherung als Reduzierung der Rente und die Einführung der Pflegeversicherung jeweils zur Hälfte als Preis für einen zusätzlichen Leistungsanspruch (Beitrag der Rentner) sowie als Leistungserhöhung der Rentenversicherung (Beitrag der Rentenversicherung) interpretiert werden (S. 24). Zwar trifft es zu, daß sich die Sozialabgabenlast – solange die Rente steuerfrei ist – einkommensteuerlich nicht auswirkt, sondern nur das Nettoeinkommen der Rentner bestimmt. Daß die gesetzlich festgelegten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gleichwohl einkommensteuerlich relevant sind, zeigt sich aber daran, daß auch das Bundesministerium für Finanzen sie in seine Berechnungen des Besteuerungsbeginns bei Renten und Pensionen einstellt und sie von der Bemessungsgrundlage abzieht[13].

Maßstab unserer Untersuchung war die Entwicklung des Verhältnisses von Nettorenten zu Nettopensionen, um anhand des Befundes die Frage beantworten zu können, ob die steuerliche Ungleichbehandlung von Renten und Pensionen ein nicht zu rechtfertigendes Ausmaß angenommen hat[14]. Einzuräumen ist insoweit zwar, daß wir mit der Einbeziehung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

[8] BVerfGE 54, S. 11, 32.

[9] BVerfGE 54, S. 11, 36.

[10] BVerfGE 54, S. 11, 36.

[11] BVerfGE 54, S. 11, 37.

[12] BVerfGE 54, S. 11, 38.

[13] Antwort der Bunderregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Joachim Poß, Ingrid Matthäus-Meier, Ludwig Eich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 13/4957 – zur steuerlichen Behandlung von Alterseinkünften, Bundestags-Drucksache 13/5685 vom 2. Februar 1996, S. 3.

sowohl der Rentner als auch der Pensionäre als Abzugsposten vom Bruttoeinkommen nicht nur die Belastung durch Steuern, sondern umfassender die Belastung durch Abgaben erfaßt haben. Warum dieses methodische Vorgehen allerdings nicht geeignet sein soll, unsere These zu stützen, daß die Differenz zwischen den Nettobeträgen für Rentner und Pensionäre in den meisten Fällen seit 1980 geringer geworden ist (S. 24), ist nicht ersichtlich. Im übrigen haben sowohl von Zezschwitz[15] als auch Schröder[16] in ihren Vergleichsberechnungen zu den Auswirkungen der unterschiedlichen Besteuerung von Renten und Pensionen – deren Überprüfung primäres Ziel unserer eigenen Berechnungen gewesen ist – ebenfalls die Krankenversicherungsbeiträge von den Bruttorenten und den Bruttopensionen abgezogen.

Tragfähigkeit des Ansatzes von Andel

V. Ein wichtiger Einwand gegen Andels Kritik ist, daß er sich bei seinen eigenen Vergleichsberechnungen, die unsere Ergebnisse widerlegen sollen, eines methodischen Ansatzes bedient hat, den das Bundesverfassungsgericht bereits in seiner Entscheidung zur unterschiedlichen Besteuerung von Renten und Pensionen aus dem Jahr 1980 verworfen hat. Andel ist der Auffassung, es sei, um das Ausmaß der einkommensteuerlichen Begünstigung der Rentner gegenüber den Pensionären ermitteln zu können, zunächst notwendig, „einen Vergleich mit der einkommensteuersystematisch korrekten Behandlung der Renten vorzunehmen" (S. 28). Er stellt zu diesem Zweck dem den Pensionären gewährten Versorgungsfreibetrag einen sogenannten „Rentenfreibetrag" gegenüber, der nach seinem theoretischen Ansatz den Teil der Rente darstellt, der maximal steuerfrei bleiben darf. Diesen Rentenfreibetrag, der bis zum Tod des Rentners in seiner Höhe konstant bleiben soll, ermittelt er aus der durch die jeweilige Lebenserwartung geteilten Summe der vom Versicherten während seines Erwerbslebens gezahlten Arbeitnehmerbeiträge (S. 21, 24 f.).

[14] A. Bertuleit, W. Binne: Handlungsbedarf wegen verfassungswidriger Ungleichbehandlung von Pensionären gegenüber Rentnern bei der Besteuerung? – Nettorenten und Nettopensionen im Vergleich –, in: Deutsche Rentenversicherung (DRV), 7/1996, S. 416-452, 431 f.

[15] F. von Zezschwitz: Sozialrenten und Beamtenpensionen im Vergleich der letzten 20 Jahre, in: Zeitschrift für Beamtenrecht (ZBR), 6/1995, S. 157-168.

[16] G. Schröder: Die Diskrepanz zwischen Renten- und Pensionsbesteuerung wird immer größer – Ausweg aus einer planmäßigen steuerlichen Benachteiligung der Empfänger beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge, in: Deutsche Steuer-Zeitung (DStZ) 8/1995, 231-239.

Ein Textbuch neuer Prägung:

Bofinger/Reischle/Schächter

Geldpolitik

Ziele, Institutionen, Strategien und Instrumente

Von Prof. Dr. Peter Bofinger, Dipl.-Volkswirt Julian Reischle und Dipl.-Volkswirtin Andrea Schächter

1996. XVIII, 688 Seiten. Gebunden DM 78,–

ISBN 3-8006-2017-0

Das Buch beschreibt und analysiert Ziele, Institutionen, Konzepte und Instrumente der Geldpolitik. In sechs Theorie-Modulen werden außerdem wichtige theoretische Zusammenhänge (Geldnachfrage und Geldangebot, Transmissionsprozeß) behandelt.

Die gesamte Darstellung ist durch einen problemorientierten Ansatz gekennzeichnet. Entscheidend ist bei der Darstellung der einzelnen Elemente, welche Rolle ihnen im Gesamtzusammenhang einer auf das Ziel der Preisstabilität ausgerichteten Geldpolitik zukommt. Dabei wird stets auf eine enge Verzahnung von Theorie und Politik geachtet. Neben der Politik der Bundesbank, der eine besonders gewichtige Rolle beigemessen wird, wird auch die Geldpolitik in anderen wichtigen OECD-Ländern beschrieben. In Anbetracht der zunehmenden Globalisierung der Märkte ist eine solche internationale Perspektive für die Ausbildung unverzichtbar.

Verlag Vahlen
80791 München

VA 403

Dem Vergleichsansatz Andels steht allerdings die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur unterschiedlichen Besteuerung von Renten und Pensionen entgegen. Das Gericht hat in seiner Entscheidung aus dem Jahr 1980 dargelegt, daß eine Berechnung des auf eigenen Beiträgen beruhenden Anteils des Rentenrechts mittels „einer Addition der seinerzeit als Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlten nominellen Reichsmark- und Deutsche-Mark-Beträge und deren Vergleich mit der Summe der zu erwartenden Rente ... den Gegebenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung nicht gerecht" werde[17]. Sie berücksichtige nicht hinreichend, daß der Rentner sein Anrecht auf den Bezug der Rente nicht erst bei deren Anlaufen in einem Akt, sondern mit den Beitragszahlungen wachsend erwirbt. Die Aussicht des Versicherten auf seine Altersrente entwickele sich von der ersten Beitragszahlung an zu einem durch die Wartezeiterfüllung und das Erreichen der Altersgrenze bedingten Rechtsanspruch, der im Laufe anrechnungsfähiger Zeiten höher wird. Bei dieser Sachlage müsse es zu unzutreffenden Ergebnissen führen, wenn man für die Berechnung des Werts des Rentenrechts den nominellen Wert der während des Erwerbslebens gezahlten Beiträge zugrunde lege. Diese Berechnung könne allenfalls dann zu einem zutreffenden Ergebnis führen, wenn der Geldwert in der Zwischenzeit unverändert geblieben wäre. Dies sei aber keineswegs der Fall[18].

Die Berechnung des Werts eines Rentenrechts anhand der nominellen Beitragszahlungen scheitere aber auch – so das Bundesverfassungsgericht zu Recht – an dem die gesetzliche Rentenversicherung beherrschenden Umlageverfahren. Die Beiträge zur Rentenversicherung werden nicht angespart und dem Versicherten mit Erreichen der Altersgrenze mit Zinsen als Rente wieder ausgezahlt. Vielmehr trägt der Versicherte mit seinen Beiträgen zur Finanzierung der aktuell fälligen Rentenzahlungen bei. Als Gegenwert dafür erwirbt er „einen staatlich garantierten Anspruch gegen die Versichertengemeinschaft, nach Erreichen der Altersgrenze durch die dann Erwerbstätigen ... versorgt zu werden"[19]. Das Umlageverfahren bedingt naturgemäß, daß der Gesamtwert des zukünftigen Rentenrechts des Versicherten bei der Beitragszahlung noch nicht feststeht. Es ist deshalb „nicht möglich, die Summe der mit den einzelnen Beitragsleistungen erworbenen Teile des Rentenrechts anhand der Summe der seinerzeit für die einzelnen Teile aufgewendeten RM/DM-Beträge zu bewerten. Die absolute Höhe der Beiträge hat für die Höhe der Rente vielmehr nur noch insofern Bedeutung, als sie die Rangstelle des Versicherten innerhalb der Versichertengemeinschaft festlegt."[20]

Der nominelle Wert der während des Erwerbslebens gezahlten Beiträge kann aus den genannten Gründen auch kein geeigneter Maßstab zur Ermittlung des von Andel zum Maßstab einer gerechtfertigten steuerlichen Freistellung der Renten erklärten „Rentenfreibetrags" sein. Insofern ist – zumindest nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts – sein Untersuchungsansatz verfehlt. Andel hat dieses grundsätzliche Defizit wohl auch erkannt und möglichen diesbezüglichen Einwänden vorgebeugt, indem er den Verfassungsrichtern unterstellt, sie hätten „falsche Größenordnungsvorstellungen" hinsichtlich der steuerlichen Problematik und zudem keine Vorstellung von einer einkommensteuersystematisch korrekten Lösung gehabt. Dies ändert allerdings nichts an der Tatsache, daß Andel sich eines methodischen Ansatzes bedient, den das Bundesverfassungsgericht als unzulässig bzw. zumindest als untauglich verworfen hat. Wenn Andel uns also vorwirft, wir hätten es versäumt, anhand der gezahlten Rentenversicherungsbeiträge die (seines Erachtens) einkommensteuersystematisch korrekte Besteuerung der Renten herauszuarbeiten, trifft dies zwar zu, es hat aber schlicht und einfach den Grund, daß wir uns im Gegensatz zu ihm bei unseren Vergleichsberechnungen an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gehalten haben.

Maßgeblichkeit der geltenden Rechtslage

VI. Wie bereits dargelegt, hält es Andel steuersystematisch allein für korrekt, bei Rentenbeginn die Summe der aus versteuertem Einkommen geleisteten Arbeitnehmerbeiträge durch die mittlere Lebenserwartung zu teilen, den sich so ergebenden Betrag in konstanter Höhe als steuerlichen Freibetrag für den betroffenen Rentenbezieher festzusetzen und diesen „Rentenfreibetrag" mit dem den Pensionären gewährten Versorgungsfreibetrag zu vergleichen (S. 21, 24). Andel vergleicht also nicht – wie wir – die Besteuerung von Renten und Pensionen nach der *geltenden Rechtslage*, sondern er nimmt seine Vergleichsberechnungen mit Hilfe eines von ihm lediglich *für richtig gehaltenen Verfahrens* – der Bildung eines Rentenfreibetrages – vor.

Zwar mag dieser Ansatz für die Steuer- und Sozialpolitik von Interesse sein, er hilft aber bei der Beant-

[17] BVerfGE 54, 11, 27.

[18] BVerfGE 54, 11, 27.

[19] BVerfGE 54, 11, 28.

[20] BVerfGE 54, 11, 28.

wortung der von uns gestellten Frage, ob die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Pensionen vor dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG zu rechtfertigen ist oder ob sich daraus ein verfassungsrechtlicher Handlungsbedarf für den Gesetzgeber ergibt, nicht weiter. Das Bundesverfassungsgericht kann sich jedenfalls den von Andel aus seiner subjektiven rechtspolitischen Sicht für richtig erachteten Ansatz nicht zu eigen machen, da es darauf beschränkt ist, die vom demokratischen Gesetzgeber getroffene Entscheidung für das derzeit geltende Recht der Vollbesteuerung von Pensionen bei gleichzeitiger Ertragsanteilsbesteuerung der Renten dahingehend zu überprüfen, ob sie gegen das Verfassungsrecht verstößt.

Es kann deshalb nicht darauf ankommen, ob sich aus einem Vergleich der von Andel de lege ferenda für einkommensteuersystematisch korrekt erachteten Ertragsanteilsbesteuerung mit Hilfe des von ihm konzipierten Rentenfreibetrags mit der derzeitigen Ertragsanteilsbesteuerung eine überproportionale Begünstigung der Sozialversicherungsrenten ergibt. Vielmehr ist entscheidend, ob sich aus der derzeit geltenden Ertragsanteilsbesteuerung eine verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigende Diskrepanz zwischen Renten- und Pensionsbesteuerung ergibt, was von uns mit guten Gründen bestritten wird.

Andel ist zwar einzuräumen, daß der von uns gewählte Vergleichsansatz durch die Einbeziehung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als Abzugsposten vom Bruttoeinkommen nicht nur die Belastung der Rentner und Pensionäre durch Steuern, sondern umfassender durch Abgaben abbildet. Dieses methodische Vorgehen ist entgegen Andel aber sehr wohl geeignet, unsere These zu stützen, daß die Differenz zwischen den Nettorenten und den Nettopensionen seit 1980 in den meisten Fällen geringer geworden ist. Ein verfassungsrechtlicher Handlungsbedarf besteht deshalb nicht.

Andels eigener, auf der Bildung eines fiktiven Rentenfreibetrages aufbauender Vergleichsansatz ist kein gangbarer Weg, weil zum einen das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß von 1980 die zur Ermittlung dieses Rentenfreibetrages vorgenommene Addition der nominellen Beitragszahlungen zur Rentenversicherung ausdrücklich verworfen hat und weil zum anderen dieses von Andel für richtig gehaltene Verfahren nicht dem geltenden Recht entspricht, also auch nicht Grundlage einer verfassungsrechtlichen Bewertung sein kann. Es ist insoweit unerheblich, ob sich aus einem Vergleich der von Andel für einkommensteuersystematisch korrekt erachteten Ertragsanteilsbesteuerung mit Hilfe eines fiktiven Rentenfreibetrags mit der derzeitigen Ertragsanteilsbesteuerung eine überproportionale Begünstigung der Renten ergibt. Entscheidend ist allein, ob sich aus der derzeit geltenden Vollbesteuerung der Pensionen bei gleichzeitiger Ertragsanteilsbesteuerung der Renten eine verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung ergibt.

Norbert Andel

Für eine einkommensteuersystematisch korrekte Rentenbesteuerung

Eine Entgegnung auf Bertuleit/Binne

Vorab: Mir ging es in meinem Beitrag „Die Reform der Rentenbesteuerung ist schon lange überfällig!" nicht primär um den Vergleich von Renten- und Pensionsbesteuerung, sondern um die allgemeine Kritik der aktuellen Rentenbesteuerung aus der Perspektive der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, an der die Einkommensteuer orientiert sein sollte. Insofern ist der Vergleichspunkt eher die Normalbesteuerung der Löhne und Gehälter als die Besteuerung der Pensionen, die ja erst unter dem Einfluß der Übertragung der Ertragsanteilsbesteuerung auf die Sozialversicherungsrenten die jetzige Form erhalten hat.

Prof. Dr. Norbert Andel, 61, lehrt Wirtschaftliche Staatswissenschaften, insbesondere Finanzwissenschaft, an der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main. Er ist Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen und des Sozialbeirats beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.